



Spuren im Netz –

Die Perspektive des Jugendmedienschutzes

Verena Weigand, Leiterin der Stabsstelle Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Das Web 2.0 macht es kinderleicht, Informationen zu verbreiten und zu bearbeiten, Kontakte herzustellen und sich auszutauschen. Man stellt sich selbst dar – und hinterlässt Spuren. Diese viel genutzten Möglichkeiten des Mitmach-Netzes haben Auswirkungen auf die ganze Gesellschaft, aber auch auf jeden Einzelnen: So müssen die Grenzen von Öffentlichkeit und Privatheit neu definiert werden. Und das Individuum steht vor der Herausforderung, seine Identität im Netz managen zu müssen. Eine nicht ganz einfache Aufgabe, denn die Interaktivität des Netzes birgt neben vielen Chancen auch Risiken, vor denen vor allem Kinder und Jugendliche geschützt werden sollten. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der erstmals privaten Rundfunk und Telemedien unter einem Aufsichtsdach zusammenfasst, ist seit 2004 die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig.

Neben den vielen unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Internet-Inhalten (Pornografie, Volksverhetzung, problematische Foren) stehen dabei die vielfältigen kommunikativen Features des Web 2.0 immer mehr im Fokus der Aufsicht: Denn hier werden junge Nutzer häufig angepöbelt, gemobbt oder gar sexuell belästigt. Das ist nicht zuletzt deshalb möglich, weil sie ihre Daten, Fotos und Videos oft unbekümmert preisgeben, etwa in beliebten Social Communities (SchülerVZ, Lokalisten, u.ä.). Oder die jugendliche Unbekümmertheit wird schlichtweg missbraucht, um Geld zu machen: So sind findige Anbieter von Online-Spielen jetzt auf die Idee gekommen, Jugendliche das Spielen mit ihren Daten statt mit Geld bezahlen zu lassen – um nur ein Beispiel zu nennen. Das Langzeitgedächtnis des Netzes und die Tatsache, dass über einmal ins Netz gestellte Daten problemlos fremd verfügt werden

Verena Weigand

Referentin für Jugendschutz und Medienpädagogik der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Stiftung Medienpädagogik Bayern. Daneben ist sie u.a. Vorstandsvorsitzende des Vereins Programmberatung für Eltern e.V., Vorstandsmitglied des Vereins Internet-ABC, Mitglied des Advisory Board des deutschen Safer Internet Centre, stellvertretendes Mitglied des Vergabeausschusses Games der Bayerischen Staatsregierung und Fachbeirätin der Stiftung Zuhören. Zuvor war sie als Autorin und Redakteurin bei Jugendzeitschriften und Fachverlagen tätig, arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ludwig-Maximilians-Universität München und leitete ein gymnasiales Tagesheim. Sie studierte Erziehungswissenschaften, Psychologie, Jura, Buchwissenschaft und Verlagswesen.



kann, lassen die jungen User dabei gerne außer Acht.

Die KJM kritisiert, dass viele Plattformen diesen Daten-Striptease fördern – etwa indem sie eine freie Verfügbarkeit für alle Zugreifenden als Profilvereinstellung angeben. Weder thematisieren sie den Umgang mit persönlichen Daten hinreichend, noch gibt es Sicherheitsvoreinstellungen. Dazu kommt, dass die Datenschutzerklärungen oder AGBs in vielen Fällen sehr ausführlich und unverständlich formuliert sind. Bei internationalen Plattformen muss man sich gar in englischer Sprache mit diesen schwierigen Themen beschäftigen.

Außerdem thematisieren Anbieter die kommerzielle Nutzung und den Verkauf personenbezogener Daten häufig zu wenig. Die allermeisten Plattformen haben generell ein kommerzielles Interesse, machen das aber nicht transparent.

Die Situation des Jugendmedienschutzes ist – gerade beim Medium Internet und insbesondere in Bezug



auf Web 2.0-Anwendungen – hoch komplex. Zwar unterliegen auch Web 2.0-Inhalte den Regelungen des JMStV. Allerdings befinden sich Anbieter von interaktiven Plattformen, die ausschließlich oder überwiegend die technischen Voraussetzungen für die Einstellung von sogenanntem „user-generated content“ oder Kommunikationsfeatures zur Verfügung stellen, in einer rechtlichen Sondersituation. Sie sind zunächst nur für die eigenen Inhalte verantwortlich. Host- oder Access-Provider können für Fremdinhalte – um die es in den allermeisten Fällen auf Plattformen geht – nach bisheriger Rechtslage nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie von den problematischen Inhalten Kenntnis haben. Dann müssen sie die Inhalte entfernen. Technische Zugangskontrollen müssen sie erst umsetzen, wenn üblicherweise problematische Inhalte zugänglich gemacht werden und die Maßnahmen für den Anbieter zumutbar sind. Ein weiterer Punkt, der die Aufsicht erschwert, ist, dass viele der Anbieter von großen Portalen im Ausland sitzen und so die deutschen gesetzlichen Grundlagen nicht greifen. Aufgrund der Flüchtigkeit der Inhalte, die für die Aufsicht eine besondere Herausforderung darstellen, sind Präventivmaßnahmen durch die Anbieter grundsätzlich Erfolg versprechender.

Deshalb hat die KJM bereits im September 2004 zehn Netz-Regeln formuliert, die unter www.kjm-online.de abrufbar sind. Sie skizzieren Regelungen einer wünschenswerten Selbstregulierung, ergänzen die gesetzlichen Regelungen und Richtlinien und werden derzeit – gemeinsam mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) und den Internet-Anbietern – weiterentwickelt. In Bezug auf den Datenschutz fordern sie:

„Der Anbieter, der personenbezogene Daten erhebt, trägt dafür Sorge, dass den Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht geschadet oder deren Unerfahrenheit ausgenutzt wird. Der Anbieter beachtet bei der Gestaltung seines Angebotes, dass Kinder und Jugendliche im Umgang mit personenbezogenen Daten noch unerfahren sind und trägt dazu bei, sie für einen sorgfältigen Umgang mit ihren Daten zu sensibilisieren. Der Anbieter unternimmt das ihm technisch und organisatorisch Mögliche, um perso-

nenbezogene Daten von Kindern erst dann zu erheben, wenn Eltern zugestimmt haben oder zumindest in Kenntnis gesetzt wurden. Der Anbieter erhebt persönliche Daten von Kindern (Daten, die Eigenschaften von Kindern beschreiben, ohne bereits personenbezogen zu sein) nur in begründeten Einzelfällen nach vorherigem Warnhinweis. Dieser Grundsatz soll auch nicht durch attraktive Gewinnspiele unterlaufen werden.“